

Daraufhin Führerscheinentzug bis 4.7.2017.

Alkoholsensitive Blutwerte vom 1.3. und 7.3.2017: unauffällig (kein Hinweis auf Alkoholmissbrauch)

VPU vom 24.2.2017 (Auszüge): „Herr A ist daher aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheinklassen AM und B derzeit „bedingt geeignet“. Anmerkung: Unter der Voraussetzung von unauffälligen alkoholrelevanten Laborparametern kann aus verkehrspsychologischer Sicht die Wiedererteilung der Lenkberechtigung befürwortet werden.“

„Die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit sowie die intellektuellen Voraussetzungen sind daher im Sinne der Fragestellung als gegeben anzusehen.“

„Es liegt daher eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor.“

Amtsärztliches Gutachten vom 19.5.2017: Befristet geeignet auf 1 Jahr unter 3 monatiger Vorlage von MCV, GGT und CDT Werten.

Gutachten:

Auf Grund der vorliegenden Befunde/Akteninhalte ergibt sich kein Verdacht auf Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit (erstmaliges Delikt, aktuell unauffällige alkoholsensitive Blutwerte). Wäre ein solcher Verdachtsmoment gegeben, so müsste man in jedem Fall ein psychiatrisches Gutachten einholen (siehe auch § 14 Führerschein-Gesundheitsverordnung).

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Zur Befristung:

Die amtsärztliche Beurteilung stützt sich auf die „Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern“, erstellt im Auftrag des BMVIT unter Leitung des KFV (2013).

Diese Leitlinien stellen ein objektiviertes Sachverständigen Gutachten für Amtsärzte im Führerscheilverfahren dar.

In diesen Leitlinien ist zur Frage der Befristung nach einem Alkoholdelikt festgehalten (Seite 135):

„Im Hinblick auf die einschlägige Fachliteratur ist bei einem Alkoholdelikt über 1,6 Promille die Annahme eines chronischen Alkoholkonsums mit besonderer Gewöhnung und Verlust der kritischen Einschätzung des Verkehrsrisikos anzunehmen. Dies gilt auch bei wiederholtem Auffälligkeiten (auch mit geringeren Promillewerten) unter Alkohol im Straßenverkehr innerhalb weniger Jahre, sodass grundsätzlich von einem erhöhten Rückfallrisiko auszugehen ist. Wenn nun im Einzelfall geklärt wurde, dass die nötigen kraftfahrtspezifischen Leistungsfunktionen ausreichend vorhanden sind und gegenwärtig die erforderliche Bereitschaft zur Verkehrsanpassung (durch begonnene Änderung der Trinkgewohnheiten, ev. durch strikte Abstinenz, durch entsprechendes Problembewusstsein, Einstellungs- bzw. Verhaltensänderung, usw.) vorliegt, muss allerdings im Hinblick auf das Bedingungsgefüge der Alkoholproblematik nach wie vor innerhalb eines Jahres von einer erhöhten Rückfallgefahr ausgegangen werden bis eine ausreichende Stabilität vorliegt. Dies begründet sich auch auf die körperlichen Faktoren, die sowohl bei Abhängigkeit als auch bei Missbrauch von Bedeutung sind. Durch eine erhöhte Alkoholtoleranz (Trink-/Giftfestigkeit) fehlt diesen Personen über einen längeren Zeitraum die körperliche Sensibilität für ihre akute Alkoholisierung. Dies gilt insbesondere unter dem Einfluss von Restalkohol. Somit ist bis zu einem entsprechenden Eintritt einer Stabilität mit positiver Veränderung („zufriedene Abstinenz“, positive Rückmeldung durch das soziale Umfeld usw) noch mit einer Verschlechterung zu rechnen und eine Befristung indiziert.“

Beurteilung:

Im gegenständlichen Fall wurde ein sehr hoher Blutalkoholgehalt nachgewiesen (1,62 Promille). Bei seltenem Alkoholenuss und daher Fehlen einer Gewöhnung an

die Alkoholwirkung besteht bei 1,62 Promille Blutalkohol eine so hohe Rauschwirkung, dass üblicherweise ein KFZ nicht mehr in Betrieb genommen wird. Bei Personen, die dies trotzdem tun, besteht der Verdacht auf chronischen Alkoholkonsum, Adaptierung an die Rauschwirkung, Verlustes der kritischen Einstellung gegenüber der Wirkung von Alkohol und somit ein hohes Rückfallrisiko (siehe oben zitierte Leitlinien).

Folgt man einschlägiger Fachliteratur (z.B. den zitierten Richtlinien) so ist im gegenständlichen Fall eine Befristung aus medizinischer Sicht erforderlich (hohe Rückfallgefahr).

Der Befristungszeitraum ist (den zitierten Leitlinien folgend) mit einem Jahr festzulegen und es ist durch vierteljährliche Vorlage von alkoholsensitiven Blutbefunde (MCV, GammaGT und CDT) die Alkoholrestriktion zu belegen.“

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 23.10.2017 ab. Der gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision gab der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. September 2018, Ra 2017/11/0284-8, Folge und hob dieses wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Der Verwaltungsgerichtshof begründet seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass sich aus der Zusammenschau des § 24 Abs. 3 und des § 26 Abs. 2 FSG zeige, dass der Gesetzgeber zwar davon ausgehe, dass jemand, der – wie der Revisionswerber – ein Alkoholdelikt nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begehe, selbst bei erstmaliger Begehung für die Dauer von mindestens sechs Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, hingegen ungeachtet eines (erstmaligen) Lenkens mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l (oder mehr) nicht davon ausgeht, dass dem Betreffenden allein schon wegen der – voraussetzungsgemäß – hohen Alkoholisierung (zumindest 0,8 mg/l Atemluft bzw. 1,6 Promille Blutalkoholgehalt) beim Lenken eines Kraftfahrzeuges die gesundheitliche Eignung fehle. Das FSG und die FSG-GV, die in ihrem § 14 Abs. 2 normieren, dass diesfalls Lenker „ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen“ haben, ließen vielmehr erkennen, dass eine derartige Alkoholisierung zunächst nur Bedenken am Bestehen der gesundheitlichen Eignung begründet, denen zwingend durch Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens

nachzugehen sei. Erwiesen sich im Rahmen dieser Untersuchung die Bedenken als begründet, werde ein „Verdacht“ – etwa auf das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit – also erhärtet, bestehende Grundlage für eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung aus gesundheitlichen Gründen. Ein nicht verifizierter „Verdacht“ allein rechtfertige eine solche Maßnahme hingegen nicht, wie unmissverständlich auch § 24 Abs. 4 erster Satz FSG zeige: Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und ist „gegebenenfalls“ – falls sich also die Bedenken als begründet erweisen – die Lenkberechtigung einzuschränken bzw. zu entziehen.

Zumal vom Verwaltungsgericht das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit beim Revisionswerber verneint worden sei, dieser über die notwendige kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit verfüge und eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorliege, könne die Einschränkung der Lenkberechtigung nicht durch einen „Verdacht auf chronischen Alkoholkonsum, Adaptierung an die Rauschwirkung, Verlust der kritischen Einstellung gegenüber von Wirkung von Alkohol und somit ein hohes Rückfallrisiko begründet sein. Ein bloßer Verdacht rechtfertige die Entziehung oder Einschränkung nicht. Da sich darüber das Verwaltungsgericht bei seinen Annahmen auf die Ausführungen des Amtssachverständigen gestützt habe, der sich diesbezüglich allein auf die genannten Leitlinien bezogen habe, diesen „Leitlinien“ für sich genommen keine normative Kraft zukomme, entspreche das Gutachten nicht den Anforderungen an ein schlüssiges Gutachten im Sinne des § 52 AVG. Nach dieser Bestimmung und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes müsse ein Sachverständigengutachten einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpfe, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt worden seien, erkennen lasse, sei mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholte Gutachten entspreche diesen Anforderungen nicht, weswegen das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben sei.

4. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist seit dem Jahr 1987 im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B. Im Jahr 2004 wurde ihm die Lenkberechtigung wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand (laut eigenen Ausführungen: Blutalkoholgehalt 2 ‰) für sechs Monate entzogen. Aufgrund eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden am 04.11.2016, bei dem der Beschwerdeführer als Lenker seines Kraftfahrzeuges gegen ein abgestelltes Fahrzeug fuhr, wurde dieser zur Durchführung eines Alkotests aufgefordert, der einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,81 mg/l ergab. Aufgrund dieses Vorfalls wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung vom 04.11.2016 bis 04.07.2017 entzogen und ihm vorgeschrieben, ein amtsärztliches Gutachten beizubringen, eine Nachschulung zu machen sowie ein verkehrspsychologisches Gutachten beizubringen. Die verkehrspsychologische Untersuchung durch das C KG am 03.03.2017 ergab, dass A aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheinklassen AM und B „bedingt geeignet“ ist. Unter der Voraussetzung von unauffälligen alkoholrelevanten Laborparametern, kann aus verkehrspsychologischer Sicht die Wiedererteilung der Lenkberechtigung befürwortet werden. Die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit sowie die intellektuellen Voraussetzungen sind im Sinne der Fragestellung als gegeben anzusehen und liegt eine ausreichende Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor.

5. Rechtslage:

„Das Führerscheinggesetz (FSG), BGBl. Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 15/2017, lautet (auszugsweise):

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

...

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

...

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

...

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begonnen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;

...

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen....

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

...

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

...

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

...

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hierbei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die zu erfüllenden Mindestanforderungen für den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung;

...